

## Schiedsantrag

der Genossen

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner-

wegen

**Ausschluss**

LSK-TH/003-22-A

Nach der Beratung der Landesschiedskommission durch die Mitglieder Ina Leukefeld, Monika Stoll, Matthias Mitteldorf und Alexander Klein vom ... ergeht folgender

## Beschluss

**der Antrag vom 12.12.2022 wird zurückgewiesen.**

## Begründung

Der Entscheidung der LSchK liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Antragsteller wandten sich mit Schreiben vom 12.12.2022 an die Landesschiedskommission Thüringen Partei DIE LINKE sowie an die Bundesschieds-

kommission der Partei DIE LINKE.

Die Antragssteller nahmen auf eine im ZDFtext vom 21.11.2022 zitierte Aussage des Antragsgegners Bezug, welche unter anderem lautete

█ spricht sich für deutsche Waffenlieferungen an die Ukraine aus und stellt sich damit gegen die Beschlusslage seiner Linkspartei...“.

Die Antragsteller nahmen das Statement zum Anlass und halten dem Antragsgegner vor, dass der Antragsteller als führender Parteivertreter die Beschlüsse der Partei nicht einhalte. Damit würden die Aussagen der Partei unglaubhaft. Die unglaubhafte der Partei würde sich in den letzten Wahlergebnissen widerspiegeln. Da der Antragsgegner sich nicht für eine Verhandlungslösung einsetze solle als Zeichen für die Partei der Ausschluss des Antragsgegners erfolgen, denn mit seiner Auftreten Spalte er die Partei noch mehr und gefährde ihre Existenz.

Ferner wird dem Antragsgegner vorgehalten, dass er bei seiner Rhetorik amerikanische Interessen vertrete, sowie die Sicherheitsinteressen und die Souveränität Russlands ignorieren würde und eine Anbieterreihe an Kräfte vornehme, die mit linken Überzeugungen werden nichts zu tun haben. Durch die Unterstützung des Krieges nehme der Antragsgegner ein nukleares Inferno in Kauf. In ihren Stellungnahmen geben die Antragsteller ferner das es Ihnen im Rahmen der Auseinandersetzung darum ginge, eine Deeskalation des Krieges zu erreichen. Der Antragsgegner habe sich im Vorfeld auch nicht mit dem Anliegen der Antragsteller vom Mai 2022 auseinandergesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 12.12.2022, 10.01.2023 sowie 14.03.2023 verwiesen.

Die Antragsteller beantragen daher

den Antragsgegner aus der Partei die Linke auszuschließen.

Der Antragsgegner beantragt

die Zurückweisung.

Er stellt in seinen Ausführungen dar, dass die dem Antrag zu Grunde liegenden Meldung kein Statement seinerseits darstellen, sondern eine Pressemeldung in welcher der sich äußerte und er

agiert habe. Dabei habe er nur dargelegt, dass ein angegriffener Staat sich verteidigen dürfe. Er weist ferner darauf hin, dass seine Äußerung, die ihm hier als Parteivertreter zugeschrieben würden, sich auf sein Verständnis der Verfassung und der dort normierten Pflichten, die er zu diesem Zeitpunkt als █innegehabt habe getroffen worden sei. Aus dieser Verpflichtung heraus, habe er für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für alle Thüringerin und Thüringer, zu sorgen. Seine Sorge habe daher auch den Soldatinnen und Soldaten aus Thüringen gegolten, die derzeit in Litauen stationiert sind und sich damit direkt an der Grenze zwischen NATO-Gebiet und Russland befänden. Aus diesem Standpunkt heraus habe er sich als klar

positionieren müssen.

Eine Interpretation, dass ein angegriffener Staat kein Verteidigungsrecht besitze widerspreche dem Völkerrecht. Der Antragsgegner führt weiter aus, dass er sich immer deutlich gegen Waffenlieferungen geäußert habe, er jedoch dabei zu bedenken gibt das mit der Zurverfügungstellung deutschen Kriegsmaterials im Vorfeld des jetzigen Krieges an Russland, Deutschland bereits Partei des Krieges geworden sei. Auch hier wird im Übrigen auf die weiteren Ausführungen des Antragsgegners in seinen schriftlichen Stellungnahmen Bezug vom 22.12.2022 und 27.01.2023 genommen.

Die Zurückweisung des Antrages hat zu erfolgen, da dieser unbegründet ist.

Ein Mitglied kann unter anderem aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und damit ihren schweren Schaden zufügt.

Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Grundsätze der Partei als Friedenspartei bestehen, jedoch die Ausgestaltung im Einzelnen und unter Berücksichtigung der aktuellen Situation jederzeit diskutiert werden muss. Grundsätzlich spricht sich der Antragsgegner vorliegend immer für die Herstellung des Friedens aus. Er folgt daher auch vorliegend der auf Seite 69 des Parteiprogramms angestrebte Idee, dass die Partei eine internationalistische Friedenspartei sei und sich für Gewaltfreiheit einsetze, sei es sei es im Inneren von Gesellschaften oder zwischen Staaten. Das daraus sich ergebende Engagement gegen Krieg, Völkerrechtsbruch und Menschenrechtsverletzung sowie militärische Denkglogiken wird vom Antragsgegner nicht bestritten. Insoweit er hier, aufgrund des ausgebrochenen Krieges auf dem europäischen Kontinent, zur Wahrung des Völkerrechtes die Unterstützung einer Kriegspartei, welche unzweifelhaft ungerechtfertigt angegriffen wurde, fordert, kann dies in der konkreten Ausgestaltung zwar von der Mehrheitsmeinung in der Partei abweichen, ist jedoch unter den pluralistischen und demokratischen Prinzipien der Partei nicht geeignet ein Ausschlussverfahren zu rechtfertigen. Denn DIE LINKE. ist eine pluralistische Partei ohne Dogmen. Diskussionen sind, auch wenn es Beschlüsse gibt, immer notwendig und zulässig. Auch kann und muss von einem Parteimitglied zu keinem Zeitpunkt verlangt werden, seine Meinung, auch wenn diese gegen eine Mehrheitsmeinung steht, zu verstecken.

Damit hat der Antragsgegner weder gegen Grundsätze noch gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Dies ergibt sich bereits aus der Entstehungsgeschichte der Partei dieser sei durch ihre Entwicklung in den letzten 30 Jahren einen hohen Anspruch an innerparteilicher Pluralität erarbeitet.

Es ist dabei hier zu erkennen, dass der Antragsgegner zwar immer mit der Mitgliedschaft in einer Partei assoziiert wird, jedoch aufgrund seines Wahlamtes [REDACTED] nicht nur als Parteimitglied agiert. Die Programmatik der Partei DIE LINKE. schließt Regierungsbeteiligungen unserer Partei nicht aus. Entsprechend ist im demokratischen Handeln die Suche nach vertretbaren Kompromissen angesagt, insbesondere bei Koalitionen in einer Minderheitsregierung.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass dieser als nicht nur die Partei vertritt, sondern alle Bürger des Landes. Aus dieser Aufgabe heraus muss diesem, auch wenn dies eine Abweichung zu einer Parteimeinung darstellt ein weiterer Spielraum seines Handelns und Äußerns eingeräumt werden. In seiner Funktion als **ist er zunächst der Verfassung verpflichtet, welche ihm dem Rahmen für die Ausgestaltung der Politik, welche unter parteipolitisch Kompromissen entwickelt werden soll, ermöglichen.**

Die Antragssteller haben im Rahmen der schriftlichen Erörterung zu keinem Zeitpunkt dargelegt, dass dem Antragsgegner ein tatsächlich parteischädigendes Verhalten vorgeworfen werden kann. Für die Feststellung eines solchen Verhaltens bedarf es konkreter Nachweise, wie das hier streitgegenständliche Zitat zum Nachteil der Partei gewirkt habe. Allein die Annahme, dass ein Schaden dadurch entstanden sei, dass die Diskussion, die durch das Verhalten des Antragsgegners entstanden sei, die Partei bei der Durchsetzung ihrer politischen Ziele behindere, weil Mitglieder die sich für diese Ziele einsetzen, die Partei verlassen würden, bei zivilgesellschaftliche Gruppen die für die gleichen Ziele kämpfen die Partei nicht mehr als Bündnispartner wahrnehmen würden oder weil Fehler, den diese Ziele wichtig sind abgeschreckt würden, ist unter Beachtung des Pluralitätsgebotes der Partei überspannt. Diese Überdehnung des Schadensbegriffes würde die genau geforderte Pluralität behindern und innerparteiliche Diskurse unterdrücken. Die genannten Erscheinungen, die infolge von innerparteilichen Diskussion entstehen können, liegen in der Natur der Sache, denn wenn der Schadensbegriff konsequent weitergedacht würde, dürfte gar keine Auseinandersetzung über Grundfragen der Partei erfolgen. Dies ist jedoch unter Beachtung des Programms der Partei und des Gründungskonsenses unzulässig.

Die Antragsteller reißen den Medienbericht und das Zitat aus dem Zusammenhang. Die streitgegenständliche Aussage, die zu einem in einem datenarmen Medium zitiert wurde und nur einen Satz enthielt, obwohl ausdrücklich die Aussagen des Antragsgegners in dem streitgegenständlichen Zusammenhang immer ausführlicher und begründet worden sind, sind auch für den verständigen Durchschnittsbürger und insbesondere für politisch interessierte Bürger klar als Ausrisse, die in einem größeren Zusammenhang getätigt worden, zu erkennen. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik, wie der Antragsgegner in mehreren Interviews dargelegt hat, hätte dazu geführt, dass die Ansicht die hierdurch die Antragsteller getätigt wurden nicht ein Abweichen von der Idee des Friedens darstellen.

Der Vorwurf der Antragsteller der Antragsgegner hätte sich nicht mit den Mails an ihn auseinandergesetzt geht vorliegend fehl und kann nicht dazu führen ein parteischädigendes Verhalten anzunehmen. Hier soll nur darauf verwiesen werden, dass es keine Pflicht eines Parteimitgliedes gibt, sich mit jeglichen Stellungnahmen, die eventuell auf von ihm getätigte Äußerungen aus einer anderen Funktion herrühren zu reagieren.

Daher ist der Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Vorsitzender

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

**Beschwerde**

gegeben. Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

**schriftlich** einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.